



Satzung des Bürgervereins Buckenberg-Haidach e.V.

Präambel

Der Ursprung des Bürgervereins Buckenberg-Haidach geht aus einer Projektgruppe hervor, die 1970 von einer Anzahl engagierter Mitbürger des Stadtteils aufgrund der mangelhaften Infrastruktur ins Leben gerufen wurde.

1. Name, Sitz und Zweck

Der Verein führt den Namen "Bürgerverein Buckenberg-Haidach e.V.", er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Pforzheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.

Der Verein verfolgt unter Wahrung konfessioneller und parteipolitischer Neutralität ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Hierzu gehört im Besonderen die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde (§ 10b Abs. 1 ESTG, Ziffer 7), der Kultur (Ziffer 4), der Volksbildung (Ziffer 5), der Toleranz und Integration (Ziffern 10 und 12), der Landschaftspflege (Ziffer 18), die Förderung der Jugend (Ziffer 2) und soziales Engagement (Ziffer 8). Darüber hinaus widmet sich der Verein der Bekämpfung des Lärms und der Förderung von Umwelt und Landschaftsschutz. Die Erhaltung und Förderung des Wohnwertes, des Schutzes bestehender Naherholungs- und Freiflächen sind weitere Ziele. Die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse einschließlich des Öffentlichen Personennahverkehrs und die Erhaltung und Gestaltung des Ortskerns im Hinblick auf die rege Neubautätigkeit. Bei der Sicherstellung der Nahversorgung der Mitbewohner des Stadtteils bringt sich der Verein beratend ein.

Der Satzungszweck wird durch die vielschichtige Umsetzung obiger Ziele mit und für die Bürger des Stadtteils Buckenberg-Haidach sowie deren Interessensvertretung innerhalb der Gesamtstadt erreicht.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Mitgliedschaft

Jede natürliche oder juristische Person, die den Zweck und die Aufgaben des Vereins fördert, kann Mitglied werden. Die Aufnahme ist beim Verein schriftlich oder auf elektronischem Wege zu beantragen, die Entscheidung darüber obliegt dem Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Antrags.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche oder elektronische Kündigung erfolgen. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist auch bei Austritt im Lauf des Jahres fällig. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft aus jedem Grund erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der fällige Beitrag oder andere Verbindlichkeiten trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt werden, wegen Verstößen gegen die Vereinsbestrebungen, -interessen oder -satzung. Von einer beabsichtigten Ausschließung ist das betroffene Mitglied unter Einräumung einer Frist von zwei Wochen zu benachrichtigen. Nach Ablauf dieser Frist, frühestens jedoch nach Eingang einer Erklärung entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Berufung an die nächste ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung möglich. Während eines Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte eines Mitglieds.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Jedes volljährige Mitglied kann für jedes Amt im Verein gewählt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein zur Erreichung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen, die Satzung des Vereins zu beachten und alle satzungsmäßig getroffenen Entscheidungen anzuerkennen.

4. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

4.1 Hauptversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Diese ist zuständig für:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder des erweiterten Vorstands
- b) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichts des Vorstands und die Erteilung seiner Entlastung
- c) die Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern
- d) die Festsetzung des Jahresbeitrags
- e) Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Bei Anträgen auf Satzungsänderung ist in der Einladung zum besseren Vergleich der neue Text dem alten gegenüberzustellen.

Die Einberufung zu einer Hauptversammlung hat mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich, per Email oder durch Bekanntmachung in der Pforzheimer Zeitung unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- Berichte des Vorstands
- Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Gesamtvorstands
- Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann nur beraten werden, wenn kein Einspruch erfolgt.

Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist in allen auf der Tagesordnung bezeichneten Angelegenheiten beschlussfähig.

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes einberufen, sie muss einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragt.

4.2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus
dem/der 1. Vorsitzenden
dem/der 2. Vorsitzenden
dem/der 3. Vorsitzenden
dem/der Rechnungsführer/in

dem/der Schriftführer/in und
bis zu 5 Beisitzer/innen

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird einer der Stellvertreter nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig. Aufgaben des Vorstands sind die gesamte Geschäftsführung des Vereins, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Der 1. Vorsitzende ist gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied beschlussfähig. Wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist, tritt einer der Stellvertreter an seine Stelle.

Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen allein zu ermächtigen. Zur Wahrnehmung von Terminen vor Gericht ist jedes Vorstandsmitglied allein mit uneingeschränkter Prozess- und Zustellungsvollmacht berechtigt.

Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

4.3 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen dienen der Gestaltung des Vereinslebens und der Pflege der Kontakte unter den Mitbürgern. Die Einberufung kann schriftlich oder turnusmäßig erfolgen. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig in allen Angelegenheiten, die nicht zur Zuständigkeit der Hauptversammlung gehören.

5. Wahl und Abstimmung

Bei Wahlen gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Wenn von einem Mitglied eine schriftliche Abstimmung beantragt wird, erfolgt die Abstimmung schriftlich.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder ist erforderlich, wenn die Satzung geändert werden soll.

6. Kassenprüfer

Es sind bei der Hauptversammlung zwei Kassenprüfer zu wählen, die weder Sitz noch Stimme im Vorstand haben. Sie haben jederzeit das Recht, Einsicht in alle Akten, Protokolle und sonstige Unterlagen zu nehmen und Auskunft zu verlangen, soweit ihnen dies erforderlich erscheint. Sie haben einmal jährlich die Pflicht, die ordnungsgemäße Kassenführung zu überprüfen. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, dem Vorstand und jeder Hauptversammlung über ihre Tätigkeit und Prüfungsergebnisse zu berichten. Sie beantragen die Entlastung des Rechnungsführers und des Gesamtvorstandes, wenn die Voraussetzungen hierzu vorliegen.

7. Rechnungswesen

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Vorstand ist berechtigt, die zur ordnungsgemäßen Erledigungen der Vereinsaufgaben erforderlichen Aufwendungen zu machen.

Mitgliedern, denen satzungsgemäß oder im Einzelfall Auslagen entstehen, sind diese zu erstatten.

Von der Festlegung der Ehrenamtlichkeit und Unentgeltlichkeit bleibt der Ersatz von Aufwendungen durch Einzelnachweis oder nach steuerlich zulässigen Sätzen und Pauschalen, z.B. Kilometergelder, Reisekosten und Ehrenamtszuschale usw. unberührt.

Niemand darf jedoch durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Rechnungsführer ist zur genauen und sorgfältigen Führung der Kasse und Buchungsunterlagen verpflichtet. Er hat jeder ordentlichen Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Dieser muss in einer Bilanz oder einer Übersicht über Einnahmen und Ausgaben bestehen. Der Rechnungsführer kann verlangen, dass für eine Auszahlung Kassenanweisung erteilt wird.

8. Mitgliedsbeitrag

Den Jahresbeitrag setzt die Hauptversammlung fest. Die Beitragshöhe kann bei jeder ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung neu festgesetzt oder geändert werden. Der Jahresbeitrag ist in einer Summe bis spätestens zum Ende des Monats Juni des laufenden Jahres zu entrichten.

9. Ehrenmitgliedschaft

Durch die Hauptversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

10. Protokollführung

Über jede Hauptversammlung und über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu führen.

Alle Anträge und die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen sind in das Protokoll aufzunehmen. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und aufzubewahren.

11. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Liquidation erfolgt durch den 1.Vorsitzenden und den/die Rechnungsführer/in.

Bei Auflösung des Vereins und bei Aufhebung oder Wegfall seines Zwecks fällt das vorhandene Vermögen an den Trägerverein Bürgerhaus Buckenberg-Haidach, Str.-Nr. 41431/32541, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für die Kinder- und Jugendarbeit im Stadtteil Buckenberg-Haidach verwendet. Im Falle der Auflösung des Trägervereins Bürgerhaus Buckenberg-Haidach fällt bei Auflösung des Vereins und bei Aufhebung oder Wegfall seines Zwecks das vorhandene Vermögen zu je $\frac{1}{3}$ Anteil an die Katholische Gemeinde St. Elisabeth, Evangelische Gemeinde Haidach und Evangelisches Buckenberg-Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für die Kinder- und Jugendarbeit im Stadtteil Buckenberg-Haidach verwenden.

Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei einer Auflösung sind vor dem Vollzug dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

12. Schweigen der Satzung

Soweit die Satzung keine Bestimmung enthält, gelten die allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts, insbesondere die §§ 21 – 79 des BGB.

13. Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der ordnungsgemäß einberufenen Hauptversammlung am 15.09.2016 angenommen und tritt damit in Kraft.

Alle vorangegangenen Satzungen werden damit ungültig.

Pforzheim, September 2016

gez. Dr. Jörg Augenstein

gez. Berthold Wohlbold

gez. Heinz Knebel